

Verlautbarung

aufgrund der Verordnung
des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltage
der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2023 BGBl II Nr 32/2023

Die Wahltage und Fristen für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen
2023 wurden wie folgt festgelegt:

Wahltag:

Dienstag, 9. Mai 2023

Mittwoch, 10. Mai 2023

Donnerstag, 11. Mai 2023

Nachfolgende Fristen und Termine sind einzuhalten:

| | |
|--|---|
| 21. März 2023 (sieben Wochen vor dem ersten Wahltag) | <ul style="list-style-type: none">– Stichtag für die Wahlberechtigung (§ 47 Abs. 5 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2021 und § 14 der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014, BGBl. II Nr. 48/2017, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 106/2021)– Beginn der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge (§ 22 HSWO 2014)– Beginn der Einbringungsfrist für Kandidaturen (§ 28 HSWO 2014) |
| 22. März 2023 (Tag nach Ablauf des Stichtages) | <ul style="list-style-type: none">– Beginn der Frist zur Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 HSWO 2014) |
| 23. März 2023 (zweiter Werktag nach Ablauf des Stichtages) | <ul style="list-style-type: none">– Ende der Frist für die Übermittlung der Daten gemäß § 15 Abs. 2 HSWO 2014 an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 16 Abs. 1 HSWO 2014) |
| 30. März 2023 (sechs Wochen vor dem letzten Wahltag) | <ul style="list-style-type: none">– Beginn der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HSWO 2014)– Beginn der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 HSWO 2014) |
| 4. April 2023 (fünf Wochen vor dem ersten Wahltag) | <ul style="list-style-type: none">– Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 1 HSWO 2014)– Ende der Frist zur Einsichtnahme in die |

| | |
|---|--|
| | <p>Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HSWO 2014)</p> <p>– Ende der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 HSWO 2014)</p> |
| 7. April 2023 (binnen drei Werktagen ab Ende der Frist zur Einsichtnahme) | – letzter Zeitpunkt für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 2 HSWO 2014) |
| 11. April 2023 (vier Wochen vor dem ersten Wahltag) | <p>– letzter Zeitpunkt für die Vorlage der Verbesserungen von Wahlvorschlägen (§ 29 Abs. 3 HSWO 2014)</p> <p>– letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung von Wahlvorschlägen (§ 30 Abs. 1 HSWO 2014)</p> <p>– letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung von Unterstützungserklärungen bei Wahlvorschlägen (§ 27 Abs. 7 HSWO 2014)</p> <p>– letzter Zeitpunkt für die Herstellung des Einvernehmens über unterscheidende Bezeichnungen der Wahlvorschläge (§ 23 Abs. 1 HSWO 2014)</p> |
| 13. April 2023 (vier Wochen vor dem letzten Wahltag) | <p>– Ende der Einreichungsfrist für Kandidaturen (§ 28 Abs. 1 HSWO 2014)</p> <p>– Ende der Frist zur Beschlussfassung über die Einrichtung von Unterkommissionen und deren Wirkungsbereiche (§ 10 Abs. 2 HSWO 2014)</p> <p>– letzter Zeitpunkt für die Erstellung der Stimmzettel für die Wahl der Hochschulvertretungen und Übermittlung an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 32 Abs. 2 HSWO 2014)</p> |
| 18. April 2023 (drei Wochen vor dem ersten Wahltag) | <p>– letzter Zeitpunkt für die Vorlage der Verbesserungen von Kandidaturen (§ 29 Abs. 3 HSWO 2014)</p> <p>– letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung einer Kandidatur (§ 30 Abs. 1 und 3 HSWO 2014)</p> <p>– letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der zugelassenen Wahlvorschläge und Kandidaturen (§ 32 Abs. 3 HSWO 2014)</p> <p>– letzter Zeitpunkt für die Veranlassung des Druckes der Stimmzettel; gleichzeitig mit der Verlautbarung (§ 44 Abs. 5 HSWO 2014)</p> <p>– letzter Zeitpunkt der Feststellung der Zahl der für jedes Organ zu vergebenden Mandate; gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§ 32 Abs. 5 HSWO 2014)</p> |
| 25. April 2023 (zwei Wochen vor dem ersten Wahltag) | – letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlzeiten und Wahllokale (§ 33 Abs. 1 HSWO 2014) |
| 2. Mai 2023 (eine Woche vor dem ersten Wahltag) | – Ende der Frist zur Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 Abs. 1 HSWO 2014) |
| 5. Mai 2023 und/oder 6. Mai 2023 | – Die Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen an |

| | |
|--|---|
| | Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 5 HSG 2014, an denen berufsbegleitende Studien oder duale Studiengänge eingerichtet sind, sind berechtigt, den ersten und/oder den zweiten Wahltag auf Freitag bzw. Samstag der der Wahl vorangehenden Woche vorzuziehen (§ 43 Abs. 2 HSG 2014). |
| 8. Mai 2023 (ein Tag vor dem ersten Wahltag) bzw. bei vorgezogenen Wahltagen: 4. Mai 2023 oder 5. Mai 2023 | – letzter Zeitpunkt für die Herstellung der papierbasierten Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 21 HSWO 2014) |
| 9. Mai 2023 | – erster Wahltag |
| 9. Mai 2023 bzw. bei vorgezogenen Wahltagen: 5. Mai 2023 oder 6. Mai 2023 | – letzter Zeitpunkt für die Konstituierung der Unterkommissionen (§ 10 Abs. 2 HSWO 2014) |
| 10. Mai 2023 | – zweiter Wahltag – rückübermittelte Wahlkarten müssen bis 18.00 Uhr bei der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingelangt sein, um in die Ergebnisermittlung einbezogen zu werden (§ 57 Abs. 1 HSWO 2014) |
| 11. Mai 2023 | – dritter Wahltag – erster Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlergebnisse |
| 18. Mai 2023 (eine Woche ab dem letzten Wahltag) | – letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlergebnisse (§ 51 Abs. 4 HSG 2014 und § 63 Abs. 1 HSWO 2014) – letzter Zeitpunkt für die Zuweisung der Mandate (§ 51 Abs. 4 HSG 2014) – letzter Zeitpunkt für die Verständigung der Gewählten; gleichzeitig mit der Verlautbarung des Wahlergebnisses (§ 51 Abs. 4 HSG 2014 und § 64 Abs. 1 HSWO 2014) |
| dritter Tag nach der Verlautbarung des jeweiligen Wahlergebnisses | – letzter Zeitpunkt für eine Ablehnung der Wahl durch die gewählte Mandatarin oder den gewählten Mandatar (§ 64 Abs. 1 HSWO 2014) |
| binnen zwei Wochen ab Verlautbarung des jeweiligen Wahlergebnisses | – Möglichkeit des Einspruchs gegen die Wahl der Bundesvertretung (§ 56 Abs. 2 HSG 2014) – Möglichkeit von Einsprüchen gegen die Wahlen der Hochschulvertretungen und der Studienvertretungen (§ 57 Abs. 2 HSG 2014) |
| 1. Juli 2023 | – Beginn der neuen Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 HSG 2014) |

Die Adressen der **postalischen** und **elektronischen Einbringungsstelle** lauten:

Postanschrift:

Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz
Salesianumweg 3
4020 Linz

Adresse der Elektronischen Einbringungsstelle:

wahlkomm@ph-linz.at

Die Wahlzeiten und das Wahllokal werden gesondert verlautbart.

Linz, 07.02.2023

Die Vorsitzende der Wahlkommission

Dr.ⁱⁿ Magdalena Hartl eh.